

# 1915

# Aufruf.

Derenthalen sind noch folgende Bezirke Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegeben:

Przemyslany, Boberowkaum mit Ausnahme der Gemeinde Solotwina, Börla, Sterz, Kalisz und die Stadt Lemberg.

Die Flüchtlinge, die bei Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke ihrenständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsfähig und gleichzeitig erwerbs-, beziehungsweise joblos sind, werden über Auftrag des I. L. Maistratums des Innern aufgefordert, daher zurückzukehren.

Zur die Rückkehr in diese Bezirke gelten folgende Grundsätze:

I. Jeder Flüchtling, der in einem der vorher genannten Bezirke seinenständigen Wohnsitz hatte, erhält, wenn sein Hindernis bezüglich seiner Person in der überwältigten oder in haftspolitischer Hinsicht vorliegt, über seinen Antrag von der politischen Bezirksbehörde, welche gegenwärtigen Aufenthaltsortes einen Reisepass, der die Klaue für Reisen in das nördliche „engere“ Kriegsgebiet und als Reisewoche die Angabe enthält, daß „der Inhaber als Flüchtling in den amtlich freigegebenen Bezirken . . . zurückkehrt.“ Einzelne in die oben genannten Bezirke heimkehrende Flüchtlinge bedürfen neben dem Reisepass aus der Bewilligung des zuständigen I. u. L. Kommandos zum Überbreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes. Für die in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlinge ist diese Bewilligung von der politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde (I. L. Baradenerverwaltung) einzuholt, während sie übrigen einzeln heimkehrenden Flüchtlingen diese Bewilligung durch Einleitungen der Passe an das zuständige I. u. L. Kommando zu entnehmen haben. Bei geschlossenen Sammeltansporten erhält jeder Flüchtling von der politischen Bezirksbehörde seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes, beziehungsweise der zuständigen I. L. Baradenerverwaltung zur Abtransporte mittels Sammeltansportes der Bezirk . . . zurückkehrt.“

Die mittelst solcher Transporte verhältnisfördernden Flüchtlinge bedürfen, solange sie die Transporte nicht verlassen, weder des Reisepasses noch der militärischen Bewilligung zum Überbreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes. Die mittelst Flüchtling – gleichzeitig so wie sie in haftlicher Flüchtlingsunterstützung stehen oder nicht – werden aufgefordert, sich bei der politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde (I. L. Baradenerverwaltung) zum Abtransporte mittels Sammeltansportes zu melden.

II. Jene Personen, die im Gemüse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen oder vollständig mittellose sind, erhalten weiter die freie Rückfahrt auf den Linien der I. L. und Königlich ungarnischen Staatsbahnen, der I. L. priv. Südbahn-Gesellschaft und der I. L. priv. Kaschau-Dörberger Eisenbahn, soweit die Gebührenfreiheit, beziehungsweise eine Gebührenermäßigung für die frachtmäßigste Südbahnüberquerung ihrer Effekte auf den Linien der I. L. und Königlich ungarnischen Staatsbahnen, der I. L. priv. Eisenbahn Wien–Alpnang und der niederösterreichischen Landesbahnen, beziehungsweise der I. L. priv. Südbahn-Gesellschaft, umso zwar auf Grund einer seitens der politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde, beziehungsweise I. L. Baradenerverwaltung des Aufenthaltsortes ausreichend „Reisebefreiung“ und einer „Empfehlung zur begünstigten Rückfahrt von Effekten vollständiger Flüchtlinge“. Die Auslösung dieser Empfehlungen hat den Beischluß des ordnungsmäßigen Reisepasses und der militärischen Bewilligung zum Überbreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes zur Voraussetzung.

III. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückfahrt in ihren vor der Kriege und Galizien dortig höchst umgelegten Wohnsitz durch 4 Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorrechnung einer von der politischen Bezirksbehörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes, beziehungsweise der zuständigen I. L. Baradenerverwaltung ausgestellten speziellen Beihilfung des Bezugs zweiter Unterstufung fortgesetzt.

Der Beginnungszeit der freien Rückfahrt, der gebührenfreien, beziehungsweise gebührenermäßigen Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Beweisstellung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverband lebenden relativfähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre ehemalige Heimat zurückkehren und daß sie längstens innerhalb 5 Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens 6 Wochen vom Tage dieser Kundmachung bei der zuständigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgefahrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten 12 Monate gegen Blätter geplündert worden sind. Nach Lemberg erhalten auch Flüchtlinge, die nicht in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehen, Pässe nur dann ausgestellt, wenn sie den vorwärtsen Nachweis erbringen.

Die näheren Auflösungen über die sonstigen Fahr- und Rechtsbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der I. L. Baradenerverwaltung an eingeholt werden.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs genannten Bezirke innehatteten und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Zeit Folge leisten, verlieren einerseits für die höhere Rückfahrt die Beginnungszeit der freien Fahrt und der gebührenfreien, beziehungsweise gebührenermäßigen Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung in ihrem dermaligen Aufenthaltsorte, die längstens 5 Wochen vom Tage dieser Kundmachung an eingeholt wird.

Demgemäß werden die Flüchtlinge der erwähnten Beginnungszeit der freien Rückfahrt, der gebührenfreien, beziehungsweise gebührenermäßigen Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien nur dann teilhaftig, wenn sie längstens bis 4. Jänner 1916 die Heimreise antreten, beziehungsweise wenn sie sich längstens bis 11. Jänner 1916 bei der zuständigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde in Galizien als zurückgefahrt melden.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, den 30. November 1915.

Für den k. k. Statthalter:

Tils m. p.